

## **Die Rolle eines Toten im sogenannten „DEGESCH“-Prozeß**

### **Kurt Gerstein und die Zyklon-B-Lieferungen<sup>1</sup>**

Am 23. Juli 1945 wurde nach offiziellen Angaben im Pariser Militärgerichtsgefängnis „Cherche Midi“ ein Gefangener erhängt in seiner Zelle aufgefunden. Es war der ehemalige SS-Obersturmführer und Entseuchungsexperte im Hygieneinstitut des SS-Führungshauptamtes Kurt Gerstein, der beschuldigt worden war, maßgeblich an der Lieferung des Blausäurepräparates Zyklon B, mit dem in dem Konzentrationslager Auschwitz massenweise jüdische Menschen getötet worden waren, beteiligt gewesen zu sein. Gerstein hatte in Haft mehrere Berichte über eine Besichtigung des NS-Vernichtungslagers Belzec in Polen und über seine Tätigkeit im Rahmen von Lieferungen des Giftes Zyklon B nach Oranienburg und Auschwitz geschrieben und dabei grauenhafte Einzelheiten über den Massenmord an jüdischen Häftlingen geschildert, die in diesem Lager mit Hilfe von Dieselabgasen vergiftet wurden. Die Berichte, die insbesondere wegen mancher ungenauen Zahlenangaben nach dem Krieg oft angegriffen wurden, gelten heute als in allen wesentlichen Teilen wahrheitsgemäß.

In dem Lager Auschwitz-Birkenau waren in mehreren Gaskammern nach Schätzung von Sachverständigen zwischen 1 und 1,5 Millionen jüdische Menschen auf grausame Art und Weise mit Hilfe des Ungeziefervernichtungsmittels Zyklon B ermordet worden. Den nackten Leichnamen wurde anschließend der goldene bzw. silberne Zahnersatz entfernt und die Körper in den Krematorien und, wenn deren Fassungskraft nicht ausreichte, auf Holzstößen verbrannt.

Nach dem Kriege wurde das ganze Ausmaß dieser Grausamkeiten und der industriellen Vernichtung bekannt und erregte tiefstes Entsetzen.

Neben der Verfolgung der SS-Angehörigen, die die Morde im Lager begangen hatten, tauchte auch die Frage auf, wer das Gift produziert und geliefert hat. 1946 verurteilte ein britisches Militärgericht zwei maßgebliche Angestellte der Firma Tesch und Stabenow in Hamburg,

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten am 25. Oktober 1996 bei der Tagung „Kurt Gerstein – Außenseiter im Widerstand“ im Kurt-Gerstein-Haus in Hagen-Berchum.

die u. a. das Gift – ein Blausäurepräparat mit dem Namen „Zyklon B“, das ursprünglich zur Ungezieferentseuchung verwendet wurde – hergestellt hatte, zum Tode. Ein weiterer Angehöriger der Firma wurde mangels Beweises freigesprochen.

Die strafrechtliche Verfolgung der mit den Giftgaslieferungen befaßten Deutschen Gesellschaft für Schädlingbekämpfung GmbH in Frankfurt am Main (DEGESCH) überließen die Alliierten den deutschen Justizbehörden.

Drei Angestellte der Firma, der Chemiker Dr. Gerhard Peters, Geschäftsführer der DEGESCH, der stellvertretende Geschäftsführer Hans-Ulrich Kaufmann und der kaufmännische Angestellte Karl Amend wurden wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord angeklagt und mußten sich im März 1949 vor dem Schwurgericht in Frankfurt am Main verantworten. Kaufmann und Amend wurden mangels Beweises freigesprochen, da das Gericht ihnen keine Kenntnis von dem Zweck, mit dem die Lieferungen des Entwesungsmittels verbunden war, nämlich der Ermordung von Häftlingen des Lagers Auschwitz, nachweisen konnte.

Dr. Peters wußte dagegen, daß ein Teil der Büchsen mit Kieselgur, einer körnigen Kieselsäuresubstanz, in der das Zyklon B gebunden war, zur Tötung von Menschen in Auschwitz bestimmt war. Er hatte dem Gericht nämlich von einer Besprechung mit einem SS-Angehörigen namens Kurt Gerstein berichtet, der als Leiter des technischen Desinfektionsdienstes im SS-Führungshauptamt Auftraggeber für die Gaslieferungen nach Oranienburg und Auschwitz gewesen sei. Gerstein war vom obersten Hygieniker der Waffen-SS, Professor Dr. Mrugowski, mit der Vertretung der Interessen der SS in allen Entwesungs- und auch Blausäurefragen – wie der Angeklagte Dr. Peters erklärte – betraut worden und teilte dem Angeklagten nach dessen Angaben mit, daß in Auschwitz zum Tode verurteilte kriminelle Häftlinge und arbeitsunfähige geistig und körperlich kranke Menschen auf möglichst humane Art und Weise getötet werden sollten. Gerstein habe die Qualen der Opfer auf den in dem Zyklon-B-Präparat als Warnung enthaltenen Reizstoff zurückgeführt und reizstoffloses Zyklon B zur Tötung der Opfer verlangt. Die Lieferung sollte direkt über die DEGESCH und nicht etwa über andere Firmen, wie Tesch und Stabenow oder eine andere Firma, die ebenfalls als Lieferanten für die DEGESCH arbeiteten, getätigt werden. Die ganz Besprechung, die im Juli 1943 stattfand und bei der es auch um die benötigten Mengen ging, sollte streng geheim bleiben.

Bei der Besprechung waren nur Dr. Peters und Gerstein anwesend gewesen. Kurt Gerstein konnte jedoch weder als Zeuge vom Gericht vernommen werden noch in eine Anklage einbezogen werden. Er war

tot. Am 25. Juli 1945 hatte er in dem französischen Polizeigefängnis „Cherche Midi“, in das er nach seiner Verhaftung in Württemberg gebracht worden war, in seiner Zelle Selbstmord durch Erhängen begangen. In der Haft hatte Gerstein einen nervösen, fahigen ja depressiven und verzweifelten Eindruck gemacht und wurde offenbar von seinen mitgefangenen SS-Kameraden als Verräter angesehen. Es kam daher der Verdacht auf, er sei einem Fememord zum Opfer gefallen, wofür sich jedoch keine konkreten Anhaltspunkte finden ließen. Die französischen Akten über Gerstein wurden nach dem Krieg von Polen im Rahmen eines Auschwitz-Prozesses angefordert und zunächst nach London gebracht. Wie mir von der Polnischen Hauptkommission in Warschau seinerzeit versichert wurde, sind die Akten nie in Polen angekommen. Inzwischen sollen sie sich in der Bundesrepublik befinden, jedoch nicht ganz vollständig sein.

Nach den erhaltengebliebenen Unterlagen, Rechnungen und Auftragserteilungen über die Lieferung von Zyklon B ohne Reizstoff waren nach Überzeugung des Gerichts im Jahre 1943 590 Kilogramm und im Jahre 1944 mindestens 1.185 Kilogramm Zyklon B in Büchsen an das Konzentrationslager Auschwitz geliefert worden. Fest steht ferner, daß Kurt Gerstein die erste Sendung von Zyklon-B-Büchsen in einem LKW selber übernahm, dabei in Polen absichtlich einen Unfall herbeiführte und so das Gift unbrauchbar machen konnte. Bei dem Unfall wurde er selbst leicht verletzt. Aus dem Kontoblatt Gersteins geht ferner hervor, daß er der DEGESCH nur die Rechnungen über die Lieferungen von Zyklon B im November 1943 bezahlt hat, wodurch der DEGESCH ein Zahlungsausfall von 17.000 RM entstand.

In dem vor seinem Tode in französischer Haft in Rottweil und Tübingen in englischer, französischer und deutscher Sprache verfaßten Bericht wird nun dargelegt, daß es ihm gelungen sei, sämtliche Gaslieferungen an Auschwitz auf die eine oder andere Weise unschädlich zu machen oder zu erreichen, daß sie nur für Entwesungszwecke benutzt worden seien.

Stimmte das, dann fehlte es bereits an dem objektiven Tatbestand eines Mordverbrechens, denn in diesem Fall waren die Gaslieferungen, die die DEGESCH im Auftrag Gersteins durchgeführt hatte, nicht ursächlich für den Tod, den so viele unschuldige Männer, Frauen und Kinder in den Gaskammern von Auschwitz erlitten hatten. Für den Angeklagten Dr. Gerhard Peters bedeutete dies, daß sein ganzes künftiges Schicksal davon abhing, ob man einem Toten, der sich selbst nicht mehr zur Sache äußern konnte, Glauben schenken sollte oder nicht. Glaubte das Gericht Gerstein, dann konnte es den Angeklagten allenfalls wegen einer sogenannten erfolglosen Beihilfe zu einem Tötungsverbrechen belangen, wozu der Paragraph 49a des Strafgesetzbuches,

der erst durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 neu gefaßt worden war; eine Handhabe bot. Dabei handelte es sich aber um ein wesentlich milderes Gesetz als den Mordparagrafen 211 des Strafgesetzbuches.

Es kam somit entscheidend auf die Glaubwürdigkeit der diversen schriftlichen Äußerungen Gersteins und im Zusammenhang damit auf die Glaubwürdigkeit seiner Person überhaupt an.

Das Gericht befaßte sich daher zunächst mit der Person Gersteins und hörte eine ganze Anzahl von Zeugen, die über sein Verhalten vor und während des Krieges Aussagen treffen konnten. Das Verhalten und die Person Gersteins stellten sich dabei dem Gericht als ganz außerordentlich und unvergleichlich dar. Auf der einen Seite stand sowohl seine intensive Arbeit in der Evangelischen Jugendbewegung und dem Evangelischen Bibelwerk vor der „Machtergreifung“ sowie seine Arbeit für die Bekennende Kirche und den Kirchenkampf nach der „Machtergreifung“ als auch sein Kampf gegen die NS-Ideologie, der mit seinem Ausschluß bzw. seiner Entlassung aus der Partei und wiederholten Schutzhaftverhängungen endete und auf der anderen Seite sein Eintritt in die Waffen-SS, sein Aufstieg zum SS-Obersturmführer und seine Einschaltung in das Menschenvernichtungsprogramm des Nazismus. Die Zeugen schilderten ihn einmal als einen tief religiösen Menschen, zum anderen hat der Zeuge Dr. Münch, ehemaliger SS-Angehöriger im Hygieneinstitut in Auschwitz, in ihm einen der Hauptakteure der Vernichtungsaktion gesehen. Der Angeklagte Dr. Gerhard Peters selbst hat ebenfalls an seine Beteiligung an dem Vernichtungsprogramm geglaubt. Auf der anderen Seite steht jedoch fest, daß Kurt Gerstein unter ständiger Lebensgefahr versucht hat, soviel wie möglich von dem NS-Vernichtungsprogramm auf die ein oder andere Weise bekanntwerden zu lassen. So hat er im August 1942 nach der Besichtigung einer Vergasung im Vernichtungslager Belzec den schwedischen Botschaftssekretär Baron Göran von Otter bei der gemeinsamen Zugfahrt nach Berlin über das furchtbare Geschehen informiert und ihn gebeten, sein Wissen so weit wie möglich weiterzutragen. In Berlin hat er versucht, zur Botschaft des Vatikans vorzudringen, wurde jedoch nicht durchgelassen. Gersteins Freunde, u. a. der Betriebsleiter Armin Peters, der seit 1929 mit Gerstein zusammen in der Jugenderziehungsarbeit tätig war, sowie der evangelische Kirchenpräsident Dr. Niemöller, der Oberkirchenrat Dr. Ehlers, der Bischof Dr. Dibelius, der Pfarrer Mochalski, der Domkapitular Buchholz und andere, werden über Gerstein befragt. Sie schildern ihn übereinstimmend als einen Mann, der unter Einsatz seines Lebens versucht hat, die schrecklichen Massenmordaktionen des NS-Staates an Juden, Sinti und Roma, politisch mißliebigen Häftlingen und Kranken ans Licht zu bringen. Er hat ihnen geschildert, daß er versucht habe – soweit er selbst in die Lieferung von Zyklon B ver-

wickelt gewesen sei –, den Gebrauch dieses Tötungsmittels zu sabotieren und daß ihm dies auch gelungen sei. Der Zeuge Dr. Dibelius, dem Gerstein neben vielen anderen von dem schrecklichen Geschehen berichtet hatte, hat ausgesagt, er zweifle nicht, daß der Tote soweit er konnte die Vernichtung sabotiert habe. Er fährt dann fort, „die Art, in der er dies tat, war und blieb sehr merkwürdig. Aber an seinem lauterem Willen vermag ich auch nachträglich nicht zu zweifeln“. Der Zeuge Peters hat Gerstein immer als Vorbild gesehen und sein Leben als „Dienst am Nächsten“. Dr. Niemöller hat als Zeuge ausgesagt:

„... Daß er selbst ein Antinazi war und blieb, davon bin ich überzeugt. Ich bin überzeugt, daß Gerstein ein Wahrheitsfanatiker war ... Nach seiner Charakterisierung glaube ich, daß er sabotierte, wo er konnte ...“

Das Gericht hat dem Urteil dieser Zeugen über Gerstein geglaubt. Es war überzeugt, daß Gerstein gegen den Nazismus gekämpft hat insbesondere, indem er seine Erfahrungen anderen und auch ausländischen Stellen mitteilte. Es war ferner überzeugt, daß er versucht hat, die Not der Häftlinge und ihrer Angehörigen nach Kräften zu lindern. Daraus kann nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht gefolgert werden, daß er in der Lage gewesen wäre, tatsächlich in erheblicher Weise zu sabotieren.

Aus den Aussagen von Dr. Münch, der im Hygieneinstitut in Auschwitz tätig war, Gerstein sei einer der Hauptakteure der Vernichtungsaktion und brutal gewesen und gehöre zu den SS-Führern, von denen man sich distanziert habe, und des Zeugen Dr. Rose, Gerstein habe es für die SS und den Reichsführer Himmler abgelehnt, grundsätzliche Entscheidungen des Arbeitsausschusses anzuerkennen sowie des Zeugen Dr. Reichmuth, der dienstlich mit Gerstein in Berührung kam und der ausgesagt hat, die SS habe immer ihren eigenen Betrieb aufziehen wollen und Gerstein sei ein Mann gewesen, der gern, aber wenig Wesentliches gesprochen hätte, hat das Gericht das Bild von der Persönlichkeit Gersteins nicht tangiert gesehen, sondern daraus geschlossen, daß es diesem gelungen sei, sich tatsächlich zu tarnen. Aus den übrigen Aussagen hat es geschlossen, daß für Gerstein die Möglichkeiten, entgegen den Wünschen der SS zu handeln, sehr beschränkt gewesen seien.

Trotz der durchaus günstigen Beurteilung der Persönlichkeit Gersteins hat das Gericht jedoch an der Wahrheit seiner Berichte, die er über die Unschädlichmachung der gelieferten Zyklon-B-Mengen gegeben hat, gezweifelt. Es ist zu der Überzeugung gekommen, Gerstein habe in seinen schriftlichen Berichten so wörtlich „in vielfacher Hinsicht wissentlich die Unwahrheit gesagt.“ Seine Behauptung, er habe das „Zyklon B“ in Auschwitz sofort nach dem Eintreffen zu Zwecken

der Desinfizierung verschwinden lassen, sei nicht zutreffend. Der Teil seines Berichtes vom 26. April 1945, der sich mit dieser Problematik befaßte, sei einfach aus der Situation heraus zu erklären, in der sich Gerstein beim Niederschreiben befunden habe. Er habe zwar den guten Willen gehabt, bei der SS nicht nur zu spionieren, sondern auch nach Kräften zu sabotieren. Dies sei ihm in Wahrheit aber nur in ganz geringem Maße geglückt. Er habe zwar die erste Lieferung des Auftrages vom Juni 1943 unbrauchbar machen können und habe auch die Not von Häftlingen und Angehörigen in Einzelfällen lindern können. Es sei ihm aber nicht geglückt, die Giftgaslieferungen, in die er durch die Auftragserteilung an Dr. Peters außerordentlich stark verstrickt gewesen sei, in entscheidender Weise auszuschalten. Deshalb habe er sehr besorgt dabei sein müssen, den Alliierten seine wahre Gesinnung nachzuweisen. Wie stark ihn das bewegt habe, ergebe sich aus der Aussage des Pfarrers Mochalski, der im Januar 1945 zum letzten Mal mit Gerstein gesprochen habe. Damals habe Gerstein zu ihm gesagt: „Wenn es einmal anders kommt, dann bin ich ein gelieferter Mann.“ Deswegen habe er auch aus dieser Zwangslage heraus seinen Anteil an der Durchführung des Vernichtungsprogramms als möglichst unbedeutend, seine Sabotage jedoch als möglichst erfolgreich erscheinen lassen wollen. Psychologisch sei es so zu erklären, daß sein Bericht in einer Reihe von bedeutsamen Punkten unwahr sei.

Diese negative Beurteilung des Wahrheitsgehalts des Gerstein-Berichtes schaffte nun die Grundlage für das weitere Vorgehen des Gerichtes gegenüber dem Angeklagten Dr. Peters. Auch dabei spielte die Stimme des „Toten“ wiederum eine maßgebliche Rolle. So z. B. bei der Beurteilung des Mordmerkmals der Grausamkeit. Göran von Otter, der schwedische Gesandte, dem Gerstein seine Erlebnisse im Schlafwagen des Zuges Warschau – Berlin erzählte, hat geschildert, wie Gerstein unter Tränen und mit gebrochener Stimme und tief erschüttert und verzweifelt über die Grausamkeiten in Belzec berichtet habe. Viele der Häftlinge hätten stundenlang vor ihrem Tode gewußt, was ihnen bevorstand. Der Auschwitz-Arzt Dr. Münch hat bestätigt, daß die Opfer zehn Minuten lang in dem verdunkelten Vergasungsraum stehen mußten, bis endlich die Temperatur im Raum den für die Vergasung günstigen Grad erreicht hatte. Erst dann wurde das Zyklon B in den Raum geschüttet. Wenn die Gase von unten nach oben stiegen, versuchten manche Opfer, auf die anderen heraufzuklettern, in Todesverweilung vergeblich Rettung suchend. Der Zeuge Armin Peters hat unter dem ungeheuren Eindruck der Erzählungen Gersteins Tage und Wochen gelitten und sie anfangs einfach nicht zu fassen vermocht.

Die Einlassung des Angeklagten Dr. Gerhard Peters, er habe an die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns bei den Tötungen geglaubt,

hat das Gericht als Rechtsblindheit gewertet. Allerdings hat es ihm zugestanden, von Kurt Gerstein nicht erfahren zu haben, in welcher Art, also mit welcher Grausamkeit, die Tötungen durchgeführt wurden. Es hat ihn deswegen nicht wegen Beihilfe zum Mord, sondern nur wegen Beihilfe zum Verbrechen des Paragraphen 212 StGB, also des Totschlags in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, begangen in Tateinheit, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Gegen dieses Urteil haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Revision des Angeklagten verworfen, jedoch auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil aufgehoben und an das Schwurgericht Frankfurt am Main zurückverwiesen. Die Staatsanwaltschaft hatte gerügt, daß es sich bei dem von Dr. Peters begangenen Verbrechen nicht um Beihilfe zum Totschlag, sondern um Beihilfe zum Mord handle. Das Revisionsgericht hat ihr darin Recht gegeben und ausgeführt, es liege ein Irrtum des Schwurgerichts in der Hinsicht vor, daß nach seiner Ansicht derjenige, der Beihilfe leiste, die Umstände kennen müsse, unter denen das Verbrechen begangen worden sei. In Wirklichkeit müsse er nur in den Grundzügen wissen, daß beim Täter niedrige Beweggründe vorgelegen hätten. Dr. Gerhard Peters habe aber gewußt, daß nach den Ausführungen Gersteins Arbeitsunfähige aus Nützlichkeits Erwägungen und damit eindeutig aus niedrigen Beweggründen getötet werden sollten. Im Grunde genommen habe er auch erkannt, daß die Opfer heimtückisch, nämlich mit einem geruchlosen Gas, hätten umgebracht werden sollen. Es habe sich daher um Beihilfe zum Mord und nicht um Beihilfe zum Totschlag gehandelt.

Das Schwurgericht in Frankfurt am Main verhandelte deswegen die Sache erneut. Am 29. April 1950 wurde Dr. Peters nunmehr wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus verurteilt und die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft wurde ihm auf die erkannte Strafe angerechnet. Daneben mußte er die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Revision tragen. In seiner Begründung schloß das Gericht sich der Argumentation der Revision der Staatsanwaltschaft zur Frage der Beurteilung der Tat als Mord an.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Gesamtstrafenbildung erneut Revision ein. Daraufhin wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 20. September 1950 das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt vom 29. April 1950 bezüglich der Gesamtstrafe aufgehoben und erneut zurückverwiesen.

Im November 1950 wurde dann vor dem Schwurgericht in Wiesbaden verhandelt. Am 23. November 1950 verurteilte das Gericht den

Angeklagten Dr. Peters zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren und sechs Monaten Zuchthaus, erkannte ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für drei Jahre ab und rechnete die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe an. Es hielt dem Angeklagten dabei zugute, daß er zwar gläubiger Nationalsozialist gewesen sei, jedoch nicht alles, was von Hitler ausging, vorbehaltlos angenommen und zu seiner eigenen Sache gemacht habe. Außerdem wurden bei der Strafmilderung – wie allerdings ebenfalls in den vorangegangenen Urteilen – auch diesmal in verstärktem Maße die Persönlichkeit des Angeklagten und „seine hervorragenden Verdienste um die Allgemeinheit in der Abwehr der Fleckfiebergefahr“ gewertet. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft wiederum Revision ein.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob der Bundesgerichtshof am 23. November 1951 den Gesamtstrafenausspruch auf, weil der verbrecherische Wille des Angeklagten sich nur in einer einzigen Ausführungshandlung geäußert habe. Es verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurück.

Diesmal wurde Dr. Peters wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Hinsichtlich der Erhöhung der Strafe wies das Schwurgericht auf die Schwere der Tat und auch der mit ihr verbundenen Folgen als besonders erschwerend hin.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Revision ein, die jedoch durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 27. Oktober 1953 als offensichtlich unbegründet (das Schwurgericht führte dies in drei Zeilen aus) verworfen wurde. Danach stellte der Verurteilte einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 25. September 1954 zugelassen wurde. Der Grund für die Zulassung der Wiederaufnahme bestand in neuen Tatsachen, d. h. in Äußerungen, die Gerstein vor seinem Tode gemacht hatte und die der Zeuge Armin Peters, ein enger Freund des Verstorbenen, nun vor Gericht machte. Fast möchte man sagen, daß der Verstorbene aus dem Jenseits heraus gegen die Wertung seiner geschriebenen Worte als Unwahrheit protestierte und die wahre Sachlage klarzustellen versuchte. Armin Peters sagte nunmehr nämlich vor Gericht aus, er wisse aus den eigenen Mitteilungen Gersteins und durch das geschäftliche Zusammenarbeiten mit seiner Dienststelle, daß Kurt Gerstein häufig und in größerem Umfange Zyklon-Material fehlgeleitet habe, um es der Verwendung zu Tötungszwecken zu entziehen. Das stand zu seiner früheren Aussage zwar nicht direkt in Widerspruch, minderte sie aber in ihrer Bedeutung erheblich. Zumindest stellte es die Folgerung des Schwurgerichts, es sei keine der Giftsendungen mit Ausnahme der ersten Sendung vernichtet oder fehlgeleitet worden, in Frage.

Darüber hinaus wies die Verteidigung des Verurteilten darauf hin, die von der Firma Tesch und Stabenow übersandten und in Auschwitz mit Sicherheit zu Tötungen verwendeten Zyklon-Mengen seien an eine andere Adresse gerichtet gewesen, als die von Gerstein über Dr. Peters veranlaßten Sendungen. Ein Rechnungsdurchschlag der Firma Tesch und Stabenow über Zyklon-Lieferungen an KZ Auschwitz zeige nämlich, daß Bestellung und Adressat dieser Lieferungen die Verwaltung des KZ Auschwitz war. Die Gerstein-Lieferungen dagegen erfolgten in Gersteins Auftrag, wurden als solche wie der Vermerk auf dem Zahlungsbeleg über die Zahlung des Standortführers Auschwitz vom November 1943 beweise, auch in Auschwitz behandelt und seien an das KZ Auschwitz, Abteilung Entwesung und Entseuchung gerichtet gewesen. Dieser Umstand machte es nach Auffassung des Gerichts, das die Echtheit der Dokumente nicht in Zweifel stellte, wahrscheinlicher, daß die Gerstein-Lieferungen tatsächlich zu Desinfektionszwecken oder zumindest einer Stelle, die Desinfektionsaufgaben hatte und die Gerstein unterstand, gegangen waren. Das ließ auch die Bemerkung Gersteins in seinem Bericht vom 6. Mai 1945, nämlich, „mit Mühe gelang es mir dann, ihn (Günther) zu überreden, das Gift in den Konzentrationslagern Oranienburg und Auschwitz zu verwahren“, in einem neuen Licht erscheinen, genauso wie die Bemerkung, „auf jeden Fall richtete ich es ein, daß die Blausäure sofort nach ihrer Ankunft in den beiden Konzentrationslagern Oranienburg und Auschwitz für irgendwelche Zwecke der Desinfektion verschwand“.

Nach der Zulassung der Wiederaufnahme wurde durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt vom 28. Januar 1955 dann die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet.

Im Mai 1955 wurde vor dem Schwurgericht Frankfurt erneut verhandelt und am 27. Mai 1955 für Recht erkannt:

„Die Urteile des Schwurgerichts in Frankfurt/M. vom 28. März 1949 in Verbindung mit dem Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 19. Oktober 1949 und des Schwurgerichts in Wiesbaden vom 7. August 1953 werden aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.“

Dieser Freispruch des Dr. Gerhard Peters war gleichzeitig in gewisser Weise insofern eine Rehabilitierung des toten Kurt Gerstein, als seine Äußerungen zum Unbrauchbarmachen und zur Verwendung des gelieferten Zyklon B als Desinfektionsmittel nicht mehr als unglaublich gewertet wurden.

Das Gericht legte seiner Entscheidung im wesentlichen den von Gerstein in der Haft verfaßten sogenannten Gerstein-Bericht zugrunde.

Es handelte sich dabei um drei Fassungen:

1. eine in französischer Sprache geschriebene, datiert: Rottweil, 26. April 1945,
2. eine deutsche ungezeichnete Parallelfassung zu dem französischen Bericht, datiert: Rottweil, 4. Mai 1945, die für Frau Gerstein bestimmt war, die sie nach ihrer Aussage aber erst nach einem Jahr im Hotel „Mohren“, wo sie für sie hinterlegt war, abgeholt hat, und
3. eine weitere deutsche Fassung des Berichtes, datiert: Tübingen, Wttbg., den 6.5.1945, z.Zt. Rottweil, Hotel „Mohren“.

Dieses letztere Dokument stammte von dem Zeugen Stass. Dieser Zeuge hat das Dokument nach dem Zusammenbruch Mitte 1945 auf seinem Heimweg von dem Konzentrationslager Buchenwald, soweit er sich erinnern kann in der Nähe von Hersfeld, von einem Polizeibeamten in drei Exemplaren erhalten, von denen er eins an einen anderen Zeugen weitergegeben hat. Der Sachverständige, der Historiker Professor Hans Rothfels, hat die Echtheit dieser Dokumente festgestellt.

In dem ersten Dokument heißt es zur Vernichtung des Zyklon B: „Ich log – was ich auf alle Fälle getan hätte –, daß sich die Blausäure bereits zersetzt hätte und sehr gefährlich sei. Ich sei gezwungen sie einzugraben, was augenblicklich getan wurde.“

In dem zweiten Dokument heißt es: „Die Blausäure habe ich unter meiner Aufsicht vergraben lassen, da sie angeblich in Zersetzung geraten sei.“

In dem dritten Dokument: „Die mitgenommene Blausäure habe ich vergraben lassen.“

Weiter heißt es dann in diesen Dokumenten von Gerstein, er habe das Gift zu Desinfektionszwecken verschwinden lassen und es so eingerichtet, daß die Rechnungen der Lieferfirma, der Deutschen Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung (DEGESCH), stets auf seinen Namen ausgestellt wurden, um das Gift besser verschwinden lassen zu können. Aus dem gleichen Grunde habe er es stets vermieden, die vielen laufenden Rechnungen je zur Bezahlung vorzulegen.

In Übereinstimmung mit dem Gutachten des sachverständigen Zeugen Professor Rothfels kam das Gericht dann zu der Überzeugung, daß der Inhalt der von Gerstein hinterlassenen Dokumente trotz gewisser unwesentlicher Ungenauigkeiten – ich darf hinzufügen, daß diese Ungenauigkeiten sich vor allem auf die genannten Zahlen bezogen, von denen Gerstein natürlich keine genauen Kenntnisse haben konnte – wahr sei. Für ihre Wahrheit spricht auch, daß Gerstein dem einzigen Zeugen, als er kurz vor Kriegsende zitternd und einem Nervenzusammenbruch nahe zu ihm kam, die gleichen Dinge berichtet hatte.

Allerdings hielt das Gericht es nicht für ausgeschlossen, daß die Blausäure, wenn auch nur teilweise nicht für Desinfektions-, sondern für andere Zwecke verwandt worden ist. Es vertrat in diesem Zusammenhang die Meinung, daß, nachdem die Blausäure in den beider Konzentrationslagern „verschwunden“ war, Gerstein keine Möglichkeit mehr gehabt habe, die von ihm beabsichtigte Verwendung für Desinfektionszwecke ganz oder teilweise nun auch tatsächlich zu erreichen. Mangels einer genauen Darstellung von seiner Seite zu diesem Punkt müßte diese Frage offenbleiben. Die von Dr. Peters gelieferte Blausäure hätte eben auch später noch für Tötungen, etwa nach dem 24. Mai 1944, benutzt werden können. Daß Kurt Gerstein überzeugt gewesen sei, „seine Hände seien rein“, wie er gegenüber mehreren Zeugen geäußert habe, sei wahr. Diese Überzeugung besage aber nicht, daß seine Bemühungen auch immer den beabsichtigten Erfolg gehabt hätten. Der Verdacht, daß das von dem Angeklagten gelieferte Zyklon B trotz Gerstein zu dem ursprünglich von seinen Auftraggebern beabsichtigten und dem Angeklagten bekannten Zweck verwandt worden sei, bleibe bestehen. Gerstein habe sich zwar bemüht, das Gift anders als zur Tötung zu verwenden, es sei aber die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß ihm dies nicht restlos gelungen sei.

Im Vergleich zu den Vorurteilen – wobei das Wort auch im übertragenen Sinn zu verstehen ist – scheint mir die Ehre Kurt Gersteins durch dieses Urteil dennoch vollständig wiederhergestellt zu sein, wenn auch objektiv das Gericht nicht ausschließen konnte, daß seine Bemühungen möglicherweise nicht immer von Erfolg gekrönt waren.

Für Dr. Gerhard Peters bedeutete die Rehabilitation Gersteins gleichzeitig, daß für ihn eine Beihilfe zum Mord entfiel, und nur noch als möglicher Tatbestand eine erfolglose Beihilfe zum Mord fortbestehen blieb. Das Schwurgericht hat jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Fassung des § 49a StGB, in dem dieser Tatbestand unter Strafe gestellt worden war, aufgrund des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom August 1943, das den einschlägigen Absatz 3 dieses Paragraphen 49a wieder aufgehoben hatte, nicht mehr als erfolglose Beihilfe zu bestrafen war und hat ihn deshalb in vollem Umfang freigesprochen.

Bestimmt wurden alle diese Prozesse, Revisionen und Wiederaufnahmen sowie die sich ständig wiederholenden Urteile und Beschlüsse in dieser Sache ganz entscheidend von den Äußerungen eines Mannes, der seit Jahren nicht mehr unter den Lebenden weilte und dessen Persönlichkeit in diesen Prozessen noch einmal in all ihren verschiedenen und verwirrenden Facetten ausgeleuchtet wurde, von dem toten Kurt Gerstein; SS-Obersturmführer und gleichzeitig erbitterter Kämpfer gegen den NS-Unrechtsstaat, überzeugter evangelischer Christ und

Schlüsselfigur konspirativer Kreise gegen den NS-Mordterror und gleichzeitig mitten im Zentrum der Mordorganisation stehend als ihr Geheimnisträger und Beschaffer des schrecklichen Mordmittels, des Ungeziefervernichtungsmittels Zyklon B. Ob es ihm in vollem Umfang gelungen ist, das Gift unschädlich zu machen, ist in den Prozessen letztlich offen geblieben, an dem festen Willen des Toten und der Tatsache, daß er unter ständiger eigener Lebensgefahr alles nur Menschenmögliche getan hat, das Gift unschädlich zu machen, besteht nicht der Hauch eines Zweifels.

Der Tod Kurt Gersteins, wenn er denn – was wahrscheinlich ist – Selbstmord war, könnte darin gesehen werden, daß ihn die Bilder der grauenhaften Vergangenheit und des millionenfachen Mordens, das er selbst nicht verhindern konnte, schließlich überwältigt haben. Wie sehr er darunter gelitten hat, den Massenmord ohnmächtig geschehen lassen zu müssen, wissen wir. Wir können ihm unsere Achtung nicht versagen. Auf ihn treffen die Worte des römischen Dichters Ovid „ut desint vires tamen est laudanda voluntas – wenn auch die Kräfte fehlen, ist dennoch der Wille zu loben“, in voller Bedeutung zu.